

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

20 (27.10.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 20.

27. October.

Ein ärztlicher Ehrenrath.

In Berlin wurde in jüngster Zeit der Versuch gemacht, einen Ehrenrath unter den Aerzten und Wund-ärzten zu gründen. Und diesmal war es nicht die reformlustige ärztliche Jugend, von welcher der Vorschlag ausging, sondern vier Geheimeräthe, Varez, Horn, Romberg und Steintal. Ihr Schritt wurde durch die Ueberzeugung geleitet, „daß eine wirksame Verbesserung des ärztlichen Standes in seinen materiellen Interessen dem Publikum gegenüber, wie in seiner Standesehre nur dadurch zu erreichen wäre, daß man durch ein durchgreifendes, alle Standesgenossen umfassendes Mittel an der Selbstveredlung und Verbesserung des Standes hinarbeitete und mit einer dem gerechten Richter ziemenden Strenge alles zu verbannen sich bemühte, was diesem Streben hinderlich entgegen träte.“ Sie arbeiteten einen Entwurf aus, welcher der Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Rechtsanwältin nachgebildet ist, und sendeten ihn einer Anzahl Berliner Kollegen zu, um ihn darauf in einem größern Kreise zu berathen. Seine Bestimmungen sind folgende:

Ehrenräthe sollen in jedem Regierungsbezirke und in Berlin gebildet werden (§. 1). Sie sollen befugt und verpflichtet sein, über die Erfüllung der besonderen Berufspflichten, so wie derjenigen Pflichten der Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere gehören zur Kompetenz des Ehrenrathes die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 155 und 200 des Strafges. vorgesehenen Vergehen (Offenbarung von Privatgeheimnissen, Verweigerung ärztlicher Hülfe), so wie die Entziehung der Approbation auf Grund des §. 71

der Gewerbeordnung (§. 2). Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen hat, sind Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thaler, zeitweise (von 3—12 Monat) oder dauernde Entziehung der Praxis (§. 4). Die Mitglieder des Ehrenraths (10—15), so wie 8—10 Stellvertreter werden von der Generalversammlung der Aerzte und Wundärzte durch absolute Majorität gewählt. Die Wahlversammlung leitet der Präsident der betreffenden Regierung, resp. der Polizeipräsident von Berlin. Die Amtsdauer der Ehrenrathsmitglieder erstreckt sich auf sechs Jahre (§. 9). Jedem Ehrenrath wird ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Untersuchungsrichter beigelegt (§. 17). Die Verhandlungen werden mündlich aber nicht öffentlich geführt: der Angeeschuldigte kann sich eines Advokaten bedienen. Bei der Entscheidung folgt der Ehrenrath seiner freien Ueberzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein; das Urtheil muß mit Gründen versehen sein (§§. 14 bis 27). Der Rekurs gegen die Beschlüsse des Ehrenrathes ist, je nach Höhe der erkannten Strafe, bei der betreffenden Regierung oder beim Staatsministerium einzulegen (§. 33). Die vom Ehrenrath erkannten Strafen werden von der betreffenden Regierung, resp. dem Polizeipräsidentium vollstreckt (§. 40). Die vom Ehrenrath erkannten Geldstrafen kommen der Hufeland'schen Stiftung zu Gute (§. 41).

In einer Versammlung von etwa 40 eingeladenen Theilnehmern, den ersten Notabilitäten des ärztlichen Standes in Berlin, so wie jüngern Kollegen wurde der Entwurf zur Berathung vorgelegt. Es sprachen darüber Langenbeck, Casper, Wolff, Stosch, Waldeck, Müller, Jüngken, und zwar — alle dagegen, kein einziger stund auf, der ihn vertheidigte, obgleich einzelne ihn im Prinzip anerkannten; nicht einmal die Verfasser nahmen sich seiner Rettung an. Sie zogen ihn zurück, um ihn vielleicht in einer andern Gestalt wieder vorzuführen.

Seitdem hat, als Ausdruck des Aufsehens, welches die Sache sowohl als ihr Schicksal in den ärztlichen Kreisen Berlins erfahren, die Presse mit Urtheilen und Deutungen nach verschiedenen Richtungen dieselbe weiter verfolgt. Während die Einen nur eine verschärfte Polizeimaßregel, ein martiales Disziplinargesetz darin erkennen, scheuten die Andern die an Affoziation erinnernde Einrichtung und ihre Errichtung auf der breiten Grundlage und unter Mitwirkung des gesammten Standes, und so fallen die beiden äußersten Seiten mit gleicher Mißbilligung über dieselbe her; ebenso wie die Versammlung, befangen in dem vorliegenden Entwurfe, nur ihn unzuwerfen sich bemühte, ohne den richtigen Grundsatz heraus-

zugreifen, und mit Anerkennung dessen einen neuen Entwurf darauf zu gründen.

Der vorliegende Entwurf aber ist im Prinzipie unrichtig: das ist kein Ehrenrath, kein Ehrengericht, sondern ein Disziplinargerichtshof. Er urtheilt selbstständig nach selbst gepflogener Untersuchung über Vergehen, welche zur Kompetenz der gemeinen Gerichte gehören, und legt Strafen auf, welche nur dem Richter oder der obersten Verwaltungsbehörde zustehen.

Ein ärztliches Ehrengericht muß eine andere Aufgabe haben; sie wird erst da anfangen, wo der Arm des ordentlichen Richters nicht hinreicht. Dadurch aber gerade ist seine Nothwendigkeit bedingt, daß es solche richterlich unerreichbare Dinge gibt. Die Ausübung des ärztlichen Berufes verlangt nicht nur wissenschaftliche und technische Kenntniß, über deren Besitz sich der Besessene dem Staate gegenüber ausweisen muß, sie verlangt auch eine gewisse Ehrenhaftigkeit, Beobachten von Uebereinkommen und Sitte, weil die Stellung und Wirksamkeit des Arztes auf dem Vertrauen beruht, weil sie dadurch eine Macht wird, die moralischen Zwang ausübt, weil sie als Ausfluß einer höhern Bildung auch, um sie zu behaupten, die Formen derselben haben muß, und nicht mit dem Anscheine des Eigennuzes auftreten darf. Solche Gesinnung und Handlungsweise kann der Staat nicht gebieten noch bestrafen, aber der Stand, dessen Wirksamkeit bei deren Vernachlässigung leidet, muß sie zu verhüten suchen, kann sie bestrafen, kann sie moralisch brandmarken. Ein Ehrengericht ist darum nur kompetent in Dingen, die nicht vor den ordentlichen Richter gehören, in Sachen der Sitte und der Ehre. „Kein Gerichtshof ist zuständig“, haben wir an einem andern Orte gesagt, „für die wissenschaftliche Verkehrtheit, für den handwerksmäßigen Praxisbetrieb, für die kollegiale Freibeuterei, für die betrügerische Marktschreierei. Von den Polizeibehörden aber kann man weder die Würdigung der Wichtigkeit solcher Vergehen verlangen, noch wären die Strafen, die sie aussprechen könnten, solchen Uebeln abzuhelfen genügend. Dennoch hängt von ihrer Unterdrückung, oder wenigstens von der offen gezeigten, von den Kollegen selbst darauf gerichteten Absicht, das Ansehen des Standes und mit ihm seine Wirksamkeit ab.“

Hier ist das Ehrengericht kompetent, und hier handelt es auch selbstständig, aber, als natürliche Folge, seine Strafen von keiner Polizeigewalt vollzogen, sind hauptsächlich moralische, gelten nur, so viel ihnen die Kollegen, so viel ihnen das Publikum Geltung zugestehet.

Außer dieser entscheidenden kann ein Ehrenrath auch be-

gutachtende Befugnisse haben, indem er in Sachen, welche vor dem ordentlichen Richter verhandelt werden, diesem die technischen und ständischen Gesichtspunkte zur Aufklärung für seine Urtheile angibt.

Die härteste Strafe, welche über einen Arzt verhängt werden kann, die Entziehung der Lizenz, will sich der Berliner Ehrenrath ebenfalls zutheilen. Dies ist offenbar eine Verkennung seines Charakters. Dieses Recht steht der obersten Verwaltungsbehörde zu, welche die Lizenz erteilt, sie wendet es an nicht als Strafe, denn der Richter thut es nicht, sondern im Interesse des allgemeinen Wohls, zur Verhütung von Unheil. Sollte dies Recht ein Ehrenrath haben, so nähme er die Stelle eines Disziplinargerichtshofes ein, auf welchen die oberste Verwaltungsbehörde ihre eigenen Funktionen übertragen hat. Das liegt aber nicht in seinem Wesen.

Seine Befugniß, wo er vollziehend auftritt, kann nur in Sachen der Ehre und Sitte gelten. Hier aber hat er nur einen Boden, wenn er mit allgemeiner Zustimmung besteht und handelt, wenn er sich auf die Billigung des ganzen Standes stützt, wenn er der Ausfluß der Korporation ist. Ein solches Ehrengericht kann Mitglieder der Ehre für verlustig erklären, ihr fernern anzugehören. Wenn dann die Staatsregierung, überzeugt von dem nothwendigen ehrenhaften Zusammenhalten der Aerzte zu erzpriestlicher Ausübung ihres Berufes, die ärztliche Lizenz an die Bedingung der Mitgliedschaft der Korporation knüpft, so ist sie es, welche dem als unwürdig ausgestoßenen Mitgliede die Lizenz entziehen kann.

Ohne Korporation hat ein Ehrengericht keinen festen Boden. Die außer ihr Stehenden empfinden die Wirkungen seiner Aussprüche zu wenig, wenn sie moralische sind, wenn aber materielle, so ist es ein Ausnahmegericht, das nicht mit den übrigen Staatseinrichtungen harmonirt, ohne die übrigen Einrichtungen, welche die Genossenschaft der Aerzte zu einem Stande stempeln, und erschiene somit nicht als eine gerechte Maßregel, sondern als eine Abnormität.

Wir wundern uns darum nicht, daß der Berliner Ehrenrath in seiner vorgelegten Form gefallen ist. Man beginne nicht mit der Spitze eines Baues. Aber verdienstlich ist die Aufgabe, ein Ehrengericht unter den Aerzten zu gründen, welches mit freiwilliger Betheiligung ohne Polizeihülfe die moralische Seite unseres Standes mit moralischen Mitteln zu bessern versuchte. Es hänge nur von den Kollegen ab, seine Sprüche zu einer Macht zu machen.

Zur Revision der Antiskrophulosa.

Mittheilungen aus dem poliklinischen Institute zu Freiburg.

(Schluß.)

Es würde zu weit führen, wenn wir hier die Diätetik der Neugeborenen ins Einzelne verfolgen wollten. Sind die Skropheln einmal „ausgebrochen“, so ist eine gute Ernährung der Schwerpunkt des ganzen Kurplanes. Ein Kind, dessen Darmkanal täglich mit schwerlöslichen Vegetabilien, wie Schwarzbrot und Kartoffeln (beide arm an Kalzphosphat) angefüllt und oft überfüllt wird, kann nie gesund werden. Wo man die Kranken nicht auf animale Kost zu setzen im Stande ist, da ordne man eine künstlich modifizierte Diät an (s. unten). Es ist begreiflich, daß wir auf die Mittelglieder des Lebensprozesses nur dann einen rationalen Schluß ziehen können, wenn wir die Anfangs- und Endglieder sorgfältig geprüft haben; darum schenke man der Diät sowohl quantitativ als qualitativ alle Aufmerksamkeit, und nehme eine öftere Untersuchung des Harnes und der Fäces nach den Regeln der analytischen Chemie vor.

Die Ernährung wird wesentlich unterstützt durch zweckmäßigen Gebrauch einerseits des Leberthrans, andererseits der Eisenmittel und des phosphorsauren Kalkes. Der Leberthran (v. Gadus Morrhuæ) ist bei allen Nutritionserkrankheiten ein vortreffliches Mittel, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Da die Fettkügelchen des Chylus wahrscheinlich die ursprünglichen Kerne der Lymphkörper sind, da ferner, wenn diese Kerne sich mit einer Zelle umgeben, in welcher Hämatin abgefordert wird, und in welcher der Kern schwindet, aus dem Lymphkorn ein Blutkorn wird, so erklärt sich hieraus die physiologische Bedeutung der Fette.

2. Als Kohlehydrat erhöht der Thran die Gefäßthätigkeit und Respiration, und damit den ganzen darniederliegenden Lebensprozeß: es tritt allmählig eine Umwandlung der Exsudate ein. Wenn wir den affizierten Organen Mittel zur Anregung der Selbstthätigkeit darreichen, so verhüten wir die Folgen jener krankhaften Ablagerungen im Haut-, Drüsen- und Knochenysteme, deren Ausstoßung durch Entzündungs-, Erweichungs- und Eiterungsprozesse so oft den Tod des Gesamtorganismus herbeiführt.

3. Der Leberthran zeichnet sich vor andern Fetten durch größere Flüssigkeit (?) und seinen Gehalt an Gallenbestandtheilen aus.

Nicht minder haben wir besonders bei kleinen Kindern von öftigen Einreibungen des ganzen kindlichen Körpers

schönen Erfolg gesehen. Wir benützten dazu bald Leberthran, bald Leinöl, und ließen täglich eine Einreibung, jedesmal nach einem warmen Bade, vornehmen. Gewöhnlich waren vierzehn bis zwanzig Tage zur entschiedenen Besserung hinreichend.

Ein Mittel, dessen innerliche Anwendung um so näher zu prüfen sein möchte, als sich bei Skrophulösen der Nutzen der kochsalzhaltigen Mineralwasser (Soolen) so wie des Seewassers von Jahr zu Jahr mehr herausstellt, ist das Chlor-natrium, bekanntlich ein Bestandtheil des normalen Blutes. Es vermehrt die Sekretion der Schleimhäute, und regt Leber und Bauchspeicheldrüse zur Thätigkeit an; es ist ein unentbehrlicher Zusatz der Speisen, und befördert deren Verdaulichkeit. Wir haben bei Knochengeschwüren auf skrophulösem Boden von der örtlichen Anwendung des Salzwassers in Bähungen den besten Erfolg gesehen.

Was das Eisen betrifft, so zweifelt Niemand daran, daß es in hohem Grade die Sanguifikation zu befördern im Stande ist, da es an der Bildung der gefärbten Blutkörperchen einen wesentlichen Antheil hat. Es ist besonders bei atrophischen Formen ganz am Platze: wir geben meist Ferrum carb. saech. zu 4—10 Gr. dreimal täglich. Wünschen wir eine Resorption durch die äußere Haut, so werden 1—2 Unzen Ferrum sulfuric., in kochendem Wasser gelöst, in's Bad gegossen; künstliches Eisenwasser ließen wir durch Auflösen von 1—2 Strupel Ferr. tartar. in 2 Pfund kohlen-saurem Wasser bereiten, und diese Quantität in ein paar Tagen verbrauchen.

Man hat bei der Betrachtung pathologischer Vorgänge die unorganischen Bestandtheile des Blutes zu sehr vernachlässigt; und doch ist es ein bestimmtes Gesetz, daß eine gewisse Anzahl der unorganischen Bestandtheile des Erdbodens überall die Herstellung und Umsezung organischer Verbindungen vermittelt. Hier ist es namentlich der phosphorsaure Kalk, der eine wichtige Rolle, nicht nur im Pflanzen- und niedern Thierreich, sondern auch in den höchsten Organismen spielt. C. Schmidt in Dorpat hat nachgewiesen, daß eine mit einer gewissen Portion des phosphorsauren Kalkes gesättigte Albuminlösung vorzugsweise die Fähigkeit besitze, sich in Berührung mit heterogenen Körpern zu relativ festen Membranen um diese herum zu verdichten, d. h. die Wand primärer Zellen zu bilden. Wenn aber die Abhängigkeit des Zellenbildungsprozesses im menschlichen Organismus von der Gegenwart des phosphorsauren Kalkes erwiesen ist, so ist leicht ersichtlich, welche Bedeutung dieses Mittel zur Erhöhung der Vegetation haben muß, und wie weit sich die Wirkungssphäre desselben ausdehnen wird. Wir haben von der

Calcaria phosphorica (theils aus weißgebrannter Knochenerde, theils auch Chlorkalcium und phosphorsaurem Natron dargestellt) vielfachen Gebrauch gemacht, und sahen die günstigsten Erfolge; namentlich eine beschleunigte Heilung bei atrophischen Ulcerationen und Eiterungen, bei Atrophieen und den sie begleitenden Diarrhöen, bei langwierigen Granthemen etc., und können sie als ein vorzügliches Unterstützungsmittel der Kur empfehlen. Gabe: 2—6 Gran, dreimal täglich, mit etwas Zucker. Zweckmäßig kann auch ein Eisenpräparat damit verbunden werden. Die Wahl der Nahrungsmittel im Besondern richtet sich nach der Individualität, im Allgemeinen aber müssen stickstoffhaltige Speisen, wie Eier, Fleisch, Milch, ferner Butter und Molken, und von den Brodarten das Weizenbrod vorherrschen; oder man lasse eine künstlich modifizierte Diät eintreten: wenig Brod, frische Gemüße, wenig Milch, ein leicht verdauliches Fett (Leberthran), daneben phosphorsauren Kalk und etwas Eisen. Bei Ueberfluß alkalischer Basen (Soda), welcher Säurebildung im Magen und einen alkalischen Harn erzeugt (Frerichs), verordne man etwas Phosphor oder andere Mineralsäuren.

Haben sich einmal unsere Kenntnisse hinsichtlich der chemischen Verhältnisse und Veränderungen der integrierenden Blutbestandtheile in pathologischen Prozessen erweitert, so muß sich damit eine Menge neuer und wichtiger Aufgaben für die Therapie stellen; es wird namentlich nur auf diese Weise der wichtigste Theil derselben, die Diätetik, zu einer so durchaus nothwendigen Rationalität gelangen können. Für sie ist dann aber noch ein Zweites nöthig, und das ist die Kenntniß der Zusammensetzung der Nahrungsmittel selbst. Was der Dünger dem Felde, ist die Nahrung dem Menschen; fehlt dort ein nothwendiger Bestandtheil, so fehlt das Produkt; es erzeugt sich kein Amylon, kein Gummi, kein Zucker bei dem Mangel von Alkalien, bei dem Fehlen der phosphorsauren Salze bildet sich kein Albumin und Fibrin. Nicht anders ist es im thierischen Organismus; der Mangel irgend eines Bestandtheiles der Nahrung muß einen pathologischen Zustand herbeiführen, und mit der entsprechenden Hinnahme oder mit der vermehrten Zufuhr dieser oder jener Nahrungsmittel müssen wir eben diese Zustände heilen können.

Z e i t u n g.

Dienstnachrichten. In Folge der neuen Organisation der Infanterie werden die Militärärzte dieser Waffe in ihrer bisherigen Charge durch allerhöchste Ordre, Nr. 114, von den seitherigen in die neuen Truppen-

förper versehen, wie folgt: die Regimentsärzte Finneisen in Kas-
 statt vom 7. Infanteriebataillon zum 2. Infanterieregiment daselbst;
 Dr. Fink in Karlsruhe vom 1. Infanteriebataillon zum 1. (Grenadier-)
 Regiment daselbst; Dr. Bucherer in Freiburg vom 10. Infanterie-
 bataillon zum 2. Füsilierbataillon daselbst; Steiner in Lörrach vom
 8. Infanteriebataillon zum 3. Infanterieregiment in Mannheim. Die
 Oberärzte Nebenius in Karlsruhe bei der Schützenabtheilung zum
 Jägerbataillon in Freiburg; Wallerstein in Konstanz vom 6.
 Infanteriebataillon als stellvertretender Regimentsarzt zum 4. Infanterie-
 regiment daselbst; Dr. Weber in Mannheim vom 3. Infanterie-
 bataillon zum 1. Füsilierbataillon in Karlsruhe; Dr. Hoffmann in
 Karlsruhe vom 2. Infanteriebataillon zum 1. (Grenadier-) Regiment
 daselbst; Dr. Beck in Kasstatt vom 4. Infanteriebataillon zum 2.
 Infanterieregiment daselbst; Brummer in Mannheim vom 5. In-
 fanteriebataillon zum 3. Infanterieregiment daselbst; Braun in Kon-
 stanz vom 9. Infanteriebataillon zum 4. Infanterieregiment daselbst;
 Tritschler in Konstanz vom 6. Infanteriebataillon zum 4. Infanterie-
 regiment daselbst; Schmidt in Freiburg vom 10. Infanteriebataillon
 zum 2. Füsilierbataillon daselbst; Guttenberg in Mannheim vom
 5. Infanteriebataillon zum 3. Infanterieregiment daselbst; Krumm in
 Karlsruhe vom 1. Infanteriebataillon zum 1. (Grenadier-) Regiment
 daselbst; Ohlhauser in Karlsruhe vom 1. Infanteriebataillon zum
 Artillerieregiment daselbst. Die Oberchirurgen Holzbach in Mann-
 heim vom 3. Infanteriebataillon zum 3. Infanterieregiment daselbst;
 Wirth in Lörrach vom 8. Infanteriebataillon zum 2. Füsilierbataillon
 in Freiburg; Kay in Kasstatt vom 7. Infanteriebataillon zum 2.
 Infanterieregiment daselbst. Chirurg Wolfsberger in Kasstatt vom
 4. Infanteriebataillon zum 2. Infanterieregiment daselbst.

Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

Montag den 1. November Nachmittags halb 3 Uhr hält
 der Durlacher ärztliche Verein zu Durlach in der Karlsburg
 Versammlung zur Besprechung über Ruhr, Krätze, ärztliche
 Verträge, Zeugnisse ic., wozu die Aerzte eingeladen sind.

Aerztliche Wittwenkasse.

Samstag den 8. November Nachmittags halb 3 Uhr wird
 in Karlsruhe im Hause der Gesellschaft Eintracht die jahungs-
 mäßige jährliche Generalversammlung der Wittwenkasse badi-
 scher Aerzte gehalten. Es werden hierin außer andern Vor-
 lagen die Rechnungen von 1851 übergeben, das Budget für
 1853 festgesetzt, Mittheilungen über die Zeller'sche Stiftung
 im Betrag von 17,200 fl. gemacht und die Bestimmungen
 über deren Verwaltung und Verwendung getroffen.

Der kleine Verwaltungsrath.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Maisch & Vogel.